

## **Anordnung über Rattenbekämpfung in der Stadt Preetz**

Gemäß § 4 in Verbindung mit § 12 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Plön vom 13.08.2002 (Öff. Anz. Plön 2002, Nr. 14) und §106 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. S-H S.243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2007 (GVOBl. S-H S.234) wird angeordnet:

1. In der Zeit vom  
**03.11.2007 bis 17.11.2007**  
ist im gesamten Gebiet der Stadt Preetz eine allgemeine Bekämpfung der Ratten durchzuführen.
2. Nach § 1 der o. a. Kreisverordnung sind die Eigentümer von Grundstücken sowie sonstige Verfügungsberechtigte ( insbesondere Mieter) zur Rattenbekämpfung verpflichtet.
3. Die zur Bekämpfung der Ratten Verpflichteten haben auf ihren Grundstücken von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft anerkannte Bekämpfungsmittel auszulegen. Die Auslegung der Köder muss am 04.11.2007 spätestens um 10.00 Uhr beendet sein.
4. Die Inhaber der Geschäfte, von denen die Bekämpfungsmittel bezogen werden, haben den Käufern einen Lieferschein auszustellen, auf dem das Datum der Abgabe sowie die Art und Menge des Bekämpfungsmittels ersichtlich sind. Die Verpflichteten haben diesen Lieferschein den Kontrollkräften auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Die Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass die Giftauslegestellen täglich bis 10.00 Uhr kontrolliert und die ausgelegten Bekämpfungsmittel bei Bedarf ergänzt oder erneuert werden. Weiterhin sind von ihnen tote oder sterbende Ratten unverzüglich zu beseitigen. Dies kann durch Vergraben oder über die Restmüllbeseitigung geschehen.
6. Die Giftköder und Reste der Bekämpfungsmittel sind fachgerecht zu entsorgen. Ausgelegte Bekämpfungsmittel, die nicht aufgenommen wurden, müssen bis zum 18.11.2007 spätestens 10.00 Uhr beseitigt werden.
7. Die Auslegung des Bekämpfungsmittels ist so vorzunehmen, dass insbesondere Kinder und auch Haustiere nicht gefährdet werden. Auf die ausgelegten Bekämpfungsmittel ist deutlich sichtbar hinzuweisen.
8. Nach Abschluss der Bekämpfungsaktion sind Rattenlöcher und die von Ratten genagten Durchtrittsstellen mit geeigneten Mitteln fest zu verschließen. Bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang der Ratten in Gebäude erleichtern, sind unverzüglich zu beseitigen.
9. Zuwiderhandlungen können im Rahmen des § 13 der o. a. Kreisverordnung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden. Die Verpflichtung, auch außerhalb der Rattenbekämpfungsaktion jeden Rattenbefall unverzüglich zu bekämpfen, bleibt hiervon unberührt.

Preetz, den 17.09.07

Stadt Preetz  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Wolfgang Schneider